

5648/AB

vom 05.08.2026 zu 6245/J (XXVIII. GP)



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.502.205

Wien, 13.7.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6245/J der Abgeordneten Irene Eisenhut betreffend Anzahl und behördliche Kontrolle zugelassener Schächtungsbetriebe** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Betriebe verfügen derzeit über eine Bewilligung zur Durchführung des rituellen Sehächtens? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken).*

Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt der Tierschutz in die Vollziehung durch die Länder. Die vorliegenden Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und entziehen sich damit meiner Beantwortung.

Frage 2:

- *In welchen Zeitabständen erfolgt eine Kontrolle der genannten Betriebe?*

Gemäß § 5 der Tierschutz-Kontrollverordnung sind alle bewilligungspflichtigen Schlachthanlagen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Frage 3:

- *In welcher Form erfolgen diese Kontrollen?*

In Form einer Vor-Ort-Kontrolle.

Frage 4:

- *Durch welche Organe erfolgen diese Kontrollen?*

Gemäß § 6 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat sich die Behörde der Amtstierärzt:innen oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzt:innen als Kontrollorgane zu bedienen. Bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 32 Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Schlachtverordnung kann sich die Behörde der zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten, oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärzt:innen gemäß § 24 Abs. 1 und 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz bedienen. Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation gemäß Anhang 1 Punkt A der Tierschutz-Kontrollverordnung verfügen.

Frage 5:

- *Wie viele Kontrollen wurden in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken sowie nach Kalenderjahren)*

Es liegen keine Daten vor, wie viele Kontrollen in Schlachthanlagen, die für die rituelle Schlachtung zugelassen sind, durchgeführt wurden, da diese in der Gesamtzahl der Kontrollen der Schlachthanlagen enthalten sind, aber nicht extra ausgewiesen werden.

Frage 6:

- *Bei wie vielen Kontrollen kam es zu Beanstandungen?*

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7:

- *Wie vielen Betrieben wurde in den Jahren 2010 bis 2025 eine Bewilligung zur Durchführung des rituellen Schächtens erteilt?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 8:

- *Wie vielen Betrieben wurde in den Jahren 2010 bis 2025 eine Bewilligung zur Durchführung des rituellen Schächtens wieder entzogen?*
 - a. *Aus welchen Gründen wurden die jeweiligen Bewilligungen entzogen?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

